

## Kolumne

## Der Pflichtenstandard bei konzernierten cash-management-Systemen nach dem „Bremer Vulkan“-Urteil

Auch wenn der Bundesgerichtshof (BGH) das „Bremer Vulkan“-Urteil bereits vor mehr als einem Jahr verkündet hat, ist immer wieder festzustellen, dass die Inhalte dieses beachtenswerten Urteils im Wirtschaftsleben oftmals nur wenig bekannt sind. Dabei verdient das Urteil nicht nur wegen seiner Ausführungen über die Aufgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Haftung eines Gesellschafters im qualifizierten faktischen Konzern Beachtung. Der BGH hat in dem Urteil nämlich insbesondere auch den Pflichtenstandard eines Leitungsorgans bei der Einrichtung eines cash-management-Systems im Konzern konkretisiert.

Folgender Sachverhalt lag diesem Fall zugrunde: Der Vorstand der „Bremer Vulkan“-Werft hatte ein konzernweites sog. cash-management-System entwickelt. In dieses System war u.a. auch eine Tochtergesellschaft einbezogen, das als ehemaliges DDR-Unternehmen saniert werden sollte. Zu diesem Zwecke erhielt das Tochterunternehmen

erhebliche, zweckgebundene Subventionen. Konsequenz dessen waren unerwünschte Übertragungseffekte auf die Muttergesellschaft. Im übrigen entstand eine Gefahrenlage dergestalt, dass fraglich war, ob die Konzernleitung die zweckgebundenen Mittel der Tochtergesellschaft im Falle einer finanziellen Schiefelage der Muttergesellschaft überhaupt noch zur Verfügung stellen konnte. Diese Gefahrenlage realisierte sich dann tatsächlich durch den Umstand, dass die „Bremer Vulkan“-Werft Konkurs anmelden musste.

Der BGH hatte nunmehr über die Frage zu entscheiden, ob die Manager der Muttergesellschaft für den Schaden haftbar zu machen sind, welcher der Tochtergesellschaft entstanden ist. Das mit der Sache vorbefasste Oberlandesgericht hatte diese Frage noch verneint. Der BGH hat sie grundsätzlich bejaht: Wenn nämlich der Vorstand einer Alleingesellschafterin die von ihr abhängige Gesellschaft veranlaßt, ihre liquiden Mittel in einen von der Alleingesellschafterin beherrschten Konzernliquiditätsverbund einzubringen, trifft den Vorstand

folgende, wesentliche Verpflichtung: Er muß bei Dispositionen über das Vermögen der abhängigen Gesellschaft auf ihr Eigeninteresse an der Aufrechterhaltung ihrer Fähigkeit, Verbindlichkeiten nachzukommen, angemessene Rücksicht nehmen und die Existenz der Tochtergesellschaft nicht gefährden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann er sich eines sog. Treubruchs nach § 266 Absatz 1 Strafbuch schuldig machen.

Der BGH stellt in diesem Zusammenhang noch folgendes klar: Die Leitungsorgane der abhängigen Tochtergesellschaft dürfen in einer solchen Situation den Weisungen der Muttergesellschaft nicht folgen. Diese Verpflichtung hat der BGH aus § 43 Absatz 3 GmbH-Gesetz abgeleitet. § 43 Absatz 3 GmbH-Gesetz ist eine Vorschrift, die den Kapitalerhaltungsschutz in der GmbH unterstützt. Abweichend von den grundsätzlichen Regelungen haftet der Geschäftsführer einer GmbH für die Folgen eines Verstoßes gegen die §§ 30, 31 GmbH-Gesetz auch dann, wenn der Geschäftsführer in Ausführung von Gesellschafterweisungen handelt.



*Rechtsanwalt Matthias W. Kroll ist Sozius der Kanzlei Dr. Nietsch & Kroll, Hamburg. Er arbeitet vorwiegend in den Bereichen Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht und Recht der Neuen Medien. Herr Kroll ist neben seiner anwaltlichen Tätigkeit Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht und Verfasser von verschiedenen Fachpublikationen auf diesem Gebiet. Für Rückfragen erreichen Sie Herrn Kroll unter 040/2385690 oder per e-mail (kroll@nkr-hamburg.de).*